

Bau- und Montagearbeiten in Luxemburg

Trotz der grundsätzlichen Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union sind bei der Durchführung von Bau- und Montagearbeiten in Luxemburg einige Besonderheiten zu beachten.

1. Vorabmeldung beim Ministère de l'économie

Vor der Aufnahme von sämtlichen handwerklichen Tätigkeiten im Großherzogtum Luxemburg muss sich das Unternehmen zunächst beim Ministère de l'économie melden. Dazu ist ein Qualifikationsnachweis (EG-Bescheinigung, nicht älter als sechs Monate) notwendig, welcher eine Beschäftigung als Geschäftsführer oder in leitender Position bestätigt. Das Verfahren dauert in der Regel bis zu 3 Wochen und ist ein Jahr gültig. Gemäß der EG-Richtlinie 2005/36 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen kann die Tätigkeit im Notfall auch schon nach Antragstellung aber noch vor der Aushändigung der Handelsermächtigung (Ad-hoc Zertifikat, auch Vorabklärung genannt) aufgenommen werden. Bei Versäumnis der Meldung kann die Baustelle im Falle von Kontrollen geschlossen werden. Daher ist das Mitführen einer Kopie der Meldebestätigung bzw. eine Hinterlegung dieser bei der Baustelle ratsam.

2. Arbeitnehmerentsendung

Ausländische Unternehmen müssen ihre vorübergehend nach Luxemburg zu entsendenden Arbeitnehmer im Voraus melden. Dies erfolgt beim Gewerbeaufsichtsamt, dem „Inspection du Travail et des Mines“. Des Weiteren muss während der gesamten Bauarbeiten auf der Baustelle eine Kopie der A1-Bescheinigung für jeden Arbeitnehmer sowie weitere Sozialunterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen) aufbewahrt werden. Eine natürliche Aufbewahrungsperson ist seit dem 22.01.2018 wieder erforderlich. Beachten Sie bitte auch die luxemburgischen Mindestlöhne, Arbeitsbedingungen und Kollektivurlaub (Bauferien).

3. Umsatzsteuerliche Registrierung

Grundsätzlich sind grundstücksbezogene Leistungen in Luxemburg steuerpflichtig. Daher ist eine umsatzsteuerliche Registrierung zwingend erforderlich, da es im Rahmen von Bau- und Montagearbeiten nicht zu einer Umkehr der Steuerschuld kommt (keine Anwendung des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens). Die umsatzsteuerliche Registrierung muss bei der „Administration de l'Enregistrement et des Domaines“ beantragt werden. Der Normalsteuersatz beträgt in Luxemburg 17%.

Wir von der AHK debelux beraten Sie darüber hinaus gerne individuell und unterstützen Sie bei der Beantragung der erforderlichen Dokumente.

Kontakt: Herrn Marco De Cesare, Telefon: +32 2 206 67 57, Email: tva@debelux.org .

Dieses Blatt dient lediglich zur Kurzinformation und ersetzt keinesfalls eine individuelle Beratung. Trotz gründlicher und sorgfältiger Recherche gelten die Informationen nur unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

- Stand: Juni 2019

